

Christian Georg Huber  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25  
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

2. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen  
Von-Brugg-Strasse 5

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

U.a. Ihr Aktenzeichen: 119/GAP-MJ16/3 VO01 SO; Rechtsmittel und Forderungen (u.a. im laufenden Text eingearbeitet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich die Rechtsunwirksamkeit der von Ihnen veranlassten Zwangsstilllegung des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 geltend und begründe dies wie folgt:

Mit Ihrem Schreiben vom 08.03.2005 haben Sie an die Kraftfahrzeugzulassungsstelle, Partenkirchnerstr. 52, 82490 Farchant folgendes geschrieben:

Abmeldung von Amts wegen des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16  
gemaess § 14 I Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Christian Huber,, 00000 Unb. EMA 08.11.04 Kr, geboren am 30.07.1976 (Fahrzeughalter)  
hat folgende Betraege für das Fahrzeug mit dem oa. amtlichen Kennzeichen nicht entrichtet:  
Es folgt dann ein Betrag von insgesamt EURO 177,61.

Die Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist ohne Erfolg geblieben bzw. verspricht keinen Erfolg.

Es wird beantragt, den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhaengerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (§ 14 I KraftStG). Ausserdem wird gebeten, den Tag der Abmeldung von Amts wegen mitzuteilen. Die Abmeldung von Amts wegen erübrigt sich, wenn der Fahrzeughalter nachweist, dass er den o.a. Gesamtbetrag entrichtet hat. Heiss

Ich halte fest, dass ich am 08.03.2005 nicht nach unbekannt abgemeldet war.

Wie ich in anderen Verfahren gesehen habe, wurde bereits 2006 und 2007 eine Steuerrückerstattungssperre verhaengt.

Durch diese Steuerrückerstattungssperre – die offensichtlich bereits 2004 und 2005 bestand - haben Sie 2005 offensichtlich mein Steuer-Guthaben nicht berücksichtigt und von Amts wegen keine Aufrechnung gegen die Kfz-Steuer vorgenommen wozu Sie verpflichtet gewesen waeren, wenn Sie schon behaupten es sei Kfz-Steuer faellig. Ihr Vorgehen ist rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Jedenfalls hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Zulassungsbehörde - Postfach 1563, 82455 Garmisch-Partenkirchen in Sachen 52-1428/GAP-MJ 16 am 15.03.2005 folgenden Bescheid erlassen:

Fahrzeugart: PKW GESCHLOSSEN SCHADSTOFFARM EURO 2

Fahrzeughersteller: DAIMLERCHRYSLER (D)

Fahrzeug-Ident-Nr. WDB2020181A112114

Amtliches Kennzeichen GAP-MJ 16

Antrag des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen  
vom 15.03.2005

Kfz-Steuerschuld 177,61 EURO

Sehr geehrte(r) Fahrzeughalter(in),

Wir erlassen bezüglich des o.g. Fahrzeugs folgenden Bescheid:

1. Sie haben spaetestens nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides uns vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des Finanzamtes über die vollstaendige Entrichtung der Kfz-Steuer oder

b) - den Fahrzeugschein

- die Kennzeichenschilder des Fahrzeugs zur Entstempelung u n d

- den Fahrzeugbrief

2. Wenn Sie Nr. 1 dieses Bescheides nicht befolgen, wird die zwangsweise Stilllegung durch die Finanzverwaltung kostenpflichtig durchgeführt.

3. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Ihren angeblichen Antrag vom 15.03.2005 habe ich nicht bei der Akteneinsicht im Juli 2008 bezüglich GAP-MJ 16 beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen gesehen.

Jedenfalls ist durch diesen Bescheid des LRA GAP nachgewiesen, dass aufgrund Ihres Betriebens (es heisst ausdrücklich Finanzverwaltung!) das Kfz GAP-MJ 16 letztlich durch Sie stillgelegt wurde, da Sie das Ganze eingeleitet und nicht zurückgenommen haben.

Am 13.07.2005 erliess das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Zulassungsbehörde – die Stilllegung des Pkw GAP-MJ 16, und zwar offiziell wegen fehlenden Versicherungsschutzes. Es heisst in dieser „Stilllegung“ vom 13.07.2005, die mir nie zugestellt wurde, die ich aber den Akten GAP-MJ 16 entnommen habe, folgendes:

Gegen Postzustellungsurkunde

Herr Christian Huber

I.) Rautstrasse 10 (PZU)

82438 Eschenlohe

II.) 86529 Schrobenhausen, Aichacher Str. 17 und 19 (o. PZU)

III) 82467 Ga.-Pa., Brunntalstr. 1. c/o Vers.-Büro Lang & Hiltner

Fahrzeugart PKW GESCHLOSSEN SCHADSTOFFARM EURO 2

Fahrzeughersteller DAIMLERCHRYSLER (D)

Fahrzeug-Ident.-Nr. WDB2020181A112114

Amtliches Kennzeichen GAP-MJ 16

Versicherungsschutz erloschen am 10.07.2005

Eingang der Anzeige bei der Zulassungsbehörde 13.07.2005

Versicherungsgesellschaft

SVG VERSICHERUNGSVERMITTLUNG UND SERVICE NORD GMBH FILIALDIREKTION  
DER KRAVAG-VERS.

Versicherungs-Nr. 5058

An die Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen wurde dieses Schreiben – laut Akten - nur per einfacher Post geschickt!

Jedenfalls fragt man sich, warum ausgerechnet am 13. Juli 2005 dieser „Bescheid“ erlassen wurde und warum am 13. Juli 2005 eine falsche Meldung (denn für den Kfz GAP-MJ 16 war nachweislich am 13. Juli 2005 der Versicherungsbeitrag bezahlt und zwar für das gesamte Jahr 2005!) der KRAVAG bei der Kfz-Zulassungsstelle Garmisch-Partenkirchen einging.

Der Grund liegt offensichtlich darin, dass über das Finanzamt Schrobenhausen Steuerschaetzungen illegal durchgeführt wurden (meiner Meinung nach auf Ihre Anweisung!), denn am 13.07.2005 hat das Finanzamt Schrobenhausen den Antrag an das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek iHv. rund 3.735,33 EURO auf das Grundstück in Schrobenhausen, Grundbuch von Schrobenhausen, Blatt 4776, Gemarkung F1St. 335, Bestandsverzeichnisnummer 3 gestellt.

So sollten meine Steuerrückerstattungsansprüche 2005 beseitigt werden, was nicht möglich ist, um so keine Verrechnung von Amts wegen, gegen angebliche Kfz-Steuer von 2004 vorzunehmen.

Mit diesen Steuerschaetzungen von 2005 des Finanzamtes Schrobenhausen wurden nicht existente Steuerschulden fingiert. Darüber wurde dann das Kfz GAP-MJ 16 rechtswidrig abgemeldet, was dazu dient, dass ich über die für mich nicht zustaendige Linie, und zwar der

von Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe – wovon ich nachweislich nicht abstamme (ich stamme von dessen Bruder, und zwar von Johann Huber: \*1875; +1951, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab), über „Raut(h)strasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfasst wurde bzw. bis heute erfasst werden soll.

Dies weisen bereits die Ausführungen auf der Aussenseite der Akte des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 nach. Dort steht der Halter, und zwar Herr Huber Christian, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe. Seit der rechtswidrigen Abmeldung steht darüber: "jetzt Rauthstr. 10, Eschenlohe". Mit „Rauthstr. 10, Eschenlohe“ (die es mit h in keinem Strassenverzeichnis gibt, nicht einmal rechtsunwirksam) ist offensichtlich das Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (\*1872; +1944) gemeint.

Da die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ nicht existiert, was Ihnen bekannt ist, sondern die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine rechtswidrige Falschbezeichnung des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist, war und ist es somit nicht möglich, solange der Pkw GAP-MJ 16 über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zugelassen ist, mich über „Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ zu erfassen. Über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kann und darf aber keine Versteigerung durchgeführt werden. Deswegen liessen Sie den zugelassenen Pkw GAP-MJ 16 (ein wesentliches Versteigerungshindernis!) rechtsunwirksam „abmelden“, und zwar wegen nicht existenter Steuerschulden, fingiert durch rechtsunwirksame „Steuerschaetzungen“ des Finanzamtes Schrobenhausen.

Die von Ihnen veranlasste Abmeldung des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 ist daher rechtsmissbraeuchlich und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig und dient nur dazu rechtsunwirksame „Zwangsversteigerungsverfahren“ u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim, K 84/O5 und K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt (die somit allesamt aufzuheben sind) durchzuführen. Dies ist von Ihnen alles sofort rückgaengig zu machen, was ich fordere.

Dass die Abmeldung wirklich nur dazu dient rechtsunwirksame „Zwangsversteigerungsverfahren“ über „Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ zu führen beweist bereits, dass am Tage der „Abmeldung“ des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 das Finanzamt Schrobenhausen die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen beantragte (s.o.).

Das diesbezügliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ des Amtsgerichts Ingolstadt hat das Aktenzeichen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt

und die Schlüsselnummer des Pkw GAP-MJ 16 lautet 10225. 10 steht für Haus-Nr. 10 und 225 für ein rechtsunwirksames Verfahren vom Amtsgericht Ingolstadt.

Jetzt ist aber so, dass offensichtlich nicht nur dieses „Zwangsversteigerungsverfahren“ über die Kfz-Abmeldung laeuft, sondern nachweisbar mehrere „Zwangsversteigerungsverfahren“ darüber laufen!

In Sachen Amtsgericht Neuburg - Grundbuchamt -  
Geschaeftszeichen: SO - 4776 - 33 ist folgendes zu lesen:

Folgende Eintragungen wurden vorgenommen:

*Grundbuch von Schrobenhausen Blatt 4776*

*Zweite Abteilung (Spalten 1 bis 3)*

*LNrE LNrG Lasten und Beschraenkungen*

11 4 *Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht  
Ingolstadt, Az: K 84/O5 - B); eingetragen am 01.08.2005.  
Schlicht*

*Dritte Abteilung (Spalten 1 bis 4)*

*LNrE LNrG Betrag Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden*

11 3 *3735,33 EURO Zwangssicherungshypothek zu dreitausendsieben-  
hundertfünfunddreissig 33/100 Euro für Freistaat  
Bayern; gemaess Ersuchen des Finanzamts  
Schrobenhausen vom 13.07.2005 Az: 159/231/10302*

VO02; eingetragen am 01.08.2005.

Schlicht

Somit ist nachgewiesen, dass aufgrund der von Ihnen am 13.07.2005 und im Jahr 2005 von Ihnen eingeleiteten und somit veranlassten rechtswidrigen Abmeldung des Pkw GAP-MJ 16 (für Kfz-Steuer betreff 2004) über die Linie Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe (wovon ich nicht abstamme) „Zwangsversteigerungsverfahren“ betrieben werden. Sie können nicht über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ein Auto abmelden und dann über Haus-Nr. 10, Eschenlohe „Zwangsversteigerungen“ durchführen bzw. durchführen lassen und überhaupt nicht unter unbekannt über das Finanzamt Schrobenhausen.

Am 21.07.2005 haengte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen öffentlich aus, dass eine Verfügung am 13.07.2005 betreff dem Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 erging! Genau drei Jahre spaeter, und zwar am 21.07.2008 ordnete das Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 einen Verteilungstermin in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim an.

Fakt ist auch, dass der Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 endgültig am 19.10.2006 nach den Akten „stillgelegt“ wurde, obwohl eine „Stilllegung“ aus den dargelegten Gründen nicht möglich, sondern rechtsunwirksam ist.

Jedenfalls ist es so, dass bezüglich des sogenannten Eschenloher Tonihofes bereits im Jahr 2003 die „Zwangsversteigerung“ eingeleitet wurde, und zwar über das Akenzeichen K 10/O3 Amtsgericht Weilheim.

Es wurde aber jahrelang kein „Zuschlag“ erteilt.

Erst im vierten Termin, und zwar am 23.10.2006 (also vier Tage – ein Wochenende inbegriffen - nach dem am 19.10.2006 der Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 rechtswidrig endgültig von Amts wegen „abgemeldet“ wurde, was rechtsunwirksam ist!) wurde ein „Zuschlag“ erteilt. Dies lasse ich mir auf keinen Fall zurechnen. Ich war nie Eigentümer des Tonihofs und habe nie eine Erbschaft angenommen.

Infolgedessen konnten auch deswegen die „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht weiterbetrieben werden.

Im Anschluss von dem am 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim durchgeführten 2. Versteigerungstermin, wurde letztlich ein Entscheidungsverkündungstermin auf den 16.11.2007 festgesetzt, in dem rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ein „Zuschlag“ erteilt wurde.

Jedenfalls steht nach der anliegenden (siehe Anlage 1) Eingabe von Hans Georg Huber vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe fest, dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ rechtswidrig über mich vergeben wurde und in Wirklichkeit keine Anschrift, sondern ein unzuverlässiger „Titel“ ist.

Auch die vor dem 16.11.2007 angesetzten Entscheidungsverkündungstermine in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim vom 25.01.2007 und vom 05.04.2007 sind nicht willkürlich gewählt.

Am 25.01.1995 wurde „Huber Christian“ als Abkömmling von Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe (was ich nicht bin) ins Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen. Vom 05.04.1906 datiert der Ehe- und Erbvertrag GRNr. 599 des Notars Werner Brenner aus Garmisch ohne Angabe einer Hausnummer (es heisst nur dass beide in Eschenlohe wohnhaft seien) von Georg Huber (\*1872; +1944) und seiner Ehefrau Agathe Huber, geb. Mayr.

Das Nachlassverfahren von meinem Grossvater Johann Huber (\*1875; +1951) wurde als erstes über diesen Ehe- und Erbvertrag seines Bruders Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe eröffnet, wie ich der Nachlassakte VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen entnommen habe. Die anwesenden Kinder von Johann Huber (\*1875; +1951) – u.a. mein Grossvater Georg Huber: \*1906; +1995 – monierten dies sofort, weshalb ein neuer Termin bestimmt wurde. Ein Erbschein wurde in Sachen VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen nie ausgestellt. Offensichtlich ist man bis heute nicht davon abgegangen den Nachlass von Johann Huber (\*1875; +1951) über seinen Bruder Georg

Huber (\*1872; +1944) über Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe zu erfassen, was bis heute rechtsunwirksam ist.

Ich stamme jedenfalls nicht von Georg Huber (\*1872; +1944) ab und gehöre auch nicht zum Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe, was offensichtlich unterschlagen werden soll.

Jedenfalls ist es so, dass die Steuerschaetzungen des Finanzamtes Schrobenhausen vollkommen rechtsunwirksam sind. Diese Steuerschulden existieren in Wirklichkeit nicht! Dies geht bereits aus Ihrem Schreiben vom 27.11.2008 (Blatt 446 der Akte K 225/O4 - H des Amtsgerichts Ingolstadt) in Sachen 119/231/10447 VO02 vom 27.11.2008 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau, Ottheinrichplatz A1, 86633 Neuburg a.d. Donau (was dann durchgestrichen wurde und es steht Ingolstadt dort; aber der Stempel des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau vom 11.Dez. 2008 befindet sich auf diesem Schreiben) hervor. Darin schreiben Sie (betreff der vom 13.07.2005 vom Finanzamt Schrobenhausen beantragten Zwangssicherungshypothek, die dann rechtswidrig ins Grundbuch Blatt 4776 des AG Neuburg a.d. Donau eingetragen wurde), dass die in o.g. Schreiben angemeldeten Rechte zwischenzeitlich erloschen sind und Sie die Anmeldung zurücknehmen. Nur geben Sie diesbezüglich die falsche Person an, und zwar "Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe". Die im Grundbuch Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen eingetragene „Zwangssicherungshypothek“ auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen für das Finanzamt Schrobenhausen ist sofort zu löschen, was ich fordere.

Der Beweis, dass über mich saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ über Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe unter der nicht richtigen Führung meines Personenstandes (siehe Anlage 2) illegal geführt werden – was nicht möglich ist und was ich ablehne - , liefert doch bereits Ihr Aktenzeichen 10447. 10 steht für das Haus-Nr. 10, Eschenlohe und 447 steht für Band 9 Blatt 447 S. 159 ff des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe. In diesem Band 9 Blatt 447 S. 159 ff heisst es oben:

Eingetragen in die Erbhöferolle von Eschenlohe Blatt 10, auf Ersuchen des Anerbengerichts Garmisch vom 28. Maerz 1935, hier vermerkt am 28. Maerz 1935. Dieser Vermerk ist nicht durchgestrichen.

An erster Stelle unter lfd. Nr. 1 ist dann am 08.11.1899 die Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe Wald im Klingert zu 2,978 ha eingetragen. Dies ist nicht durchgestrichen. Als Eigentümer sind in Abteilung I Lfd. Nr. 5/ IV Johann und Kreszenz Huber – meine Urgrosseltern – eingetragen. Dies ist auch nicht durchgestrichen. Auf Seite 159 heisst es hierzu unter lfd. Nr. 8 (die ebenfalls nicht durchgestrichen ist!): Am 15. April 1935. Die Eigentümer Nr. 5 / IV sind Bauerseheleute.

Damit ist klipp und klar nachgewiesen, dass es sich bei der Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe um den Erbhof meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber handelt. Dieser Erbhof steht aber mit dem Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von meinen Eltern Hans Georg Huber (\*1942; Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (\*1947; Originalgeburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe in Verbindung. Eine Erfassung über den Erbhof Haus-Nr. 10, Eschenlohe ist und war somit was das Klingert (nun:) Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe betrifft, nie möglich. Dies soll offensichtlich über mich unter der nicht richtigen Führung meines Personenstandes (siehe Anlage 2) übergangen werden.

Somit ist nachgewiesen, dass die zweite nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtige „Zuschlagserteilung“ gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe des Amtsgerichts Weilheim vom 19.01.2009 in Sachen K 61/O6 gegen „Huber Christian, Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ erfolgte, denn gegen Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe konnte überhaupt keine „Zuschlagserteilung“ mehr am 19.01.2009 erfolgen, da der diesbezügliche Zuschlag mit Beschluss des Landgerichts München II vom 11.09.2008 am 19.01.2009 laengst rechtskraeftig versagt war.

Das heisst, gegen Hans Georg Huber (\*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, liegt überhaupt kein „Zuschlag“ vor. Dies wollen Sie alles über mich abwickeln, was ich kategorisch ablehne, wie u.a. aber Ihre Steuernummer 10447 bereits als Indiz nahelegt. Ich bin nie – nicht einmal nichtig im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe gestanden – und habe von meinem Vater Hans Georg Huber (\*1942) dem Eigentümer der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe, diese Flurnummer nie überschrieben erhalten. Eine „Zuschlagserteilung“ gegen mich ist und war somit nie möglich. Dies hat zur Folge, dass die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe nicht versteigert ist, denn eine Versteigerung ist nur gegen den Eigentümer möglich und dies ist Hans Georg Huber (\*1942) und auch meine Mutter Irene Anita Huber ist nicht zu übergehen und bezüglich meines Vaters ist der Zuschlag seit 11.09.2008 rechtskraeftig versagt und bezüglich meiner Mutter wurde nie ein Zuschlag erteilt. Die Versteigerung eines Erbhofs (dazu gehören auch die Flaechen) ist generell verboten (siehe u.a. § 37 I ff. Reichserbhofgesetz; mit dem Hinweis, dass es Erbhöfe bereits vor 1933 gab und es bis heute die Erbhöfe noch gibt!). Da die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe als erstes ins Grundbuch Band 12 Blatt 606 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe geschrieben wurden und die Fl.-Nr. 1086, 1088 (unzerteilt) der Gemarkung Eschenlohe erst danach folgen, sind danach die Fl.-Nr. 1086, 1088 (unzerteilt) der Gemarkung Eschenlohe Bestandteil des Erbhofs Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe. Eine Versteigerung der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe über „Huber Christian“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) ist und war daher, auch unter diesem Gesichtspunkt, nie möglich! Diese Verfahren (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) sind sofort (inklusive „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 und „Verteilungstermin“ vom 11.09.2008 sofort aufzuheben). Die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe (auch diesbezüglich war ich nie eingetragen!) laeuft wiederrum über den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Eltern. Eine Versteigerung gegen mich ist und war somit nie möglich.

Auch habe ich die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe insgesamt an meine seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschiedenen Eltern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe herausgegeben. Eine „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) ist nicht möglich, da ich auch ein „Versteigerungsverfahren“ gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über mich nicht führen lasse. Auch K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ist rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Ich fordere Sie daher auf in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim keinen weiteren „Versteigerungstermin“ zu bestimmen. Ausserdem habe ich festgestellt, dass u.a. die Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51 der Steuergemeinde Eschenlohe eine sehr grosse Rolle spielen.

Auch habe ich zwischenzeitlich festgestellt, dass weder das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe noch des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bis heute nicht veraeussert, sondern bis heute vorhanden sind. Sowohl das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe als auch der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe liegen im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und gehören somit nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe.

Der Rechtlprozess 2 O 94/70 des LG München II wurde so geführt, als ob keiner vorhanden ist, der Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist. Konkret wurde nach bisheriger Analyse mein Vater Hans Georg Huber (\*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe übergegangen, und zwar indem man ihn offensichtlich als „Mühlbauer Hans“ bzw. „Hans Huber“ über die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen – unter Unterschlagung des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – erfasst, was nicht geht.

Die Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee von meinem Vater Hans Georg Huber (\*1942) weist nach, dass seine Eltern Georg Huber (\*1906; Originalgeburtsurkundenummer 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe) und Anna Katharina Huber (\*1918; Originalgeburtsurkundenummer 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) sind und der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe das Elternhaus meines Vaters Hans Georg Huber ist.

Damit nun der Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II rechtswirksam überhaupt geführt haette werden können, bedarf es dazu, dass Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Partei in Erscheinung tritt. Dies war nie der Fall. Er wurde vom Landgericht München II nicht einmal angeschrieben. Das Landgericht München II hat aber Hans Georg Huber (\*1942), mich und meine Mutter Irene Anita Huber (\*1947) 2001 unschuldig eingesperrt, wie Sie wissen. Darüber kann aber auch nicht der „Rechtlerprozess“ 2 O 94/70 des LG München II abgeseget werden. Dieser „Rechtlerprozess“ ist und bleibt – was den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betrifft – völlig rechtsunwirksam. Kein Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kann und konnte auch über diesen „Prozess“ nie gelöscht werden.

Es war nicht möglich, dass Anna Katharina Huber (\*1918) bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe 1970 ins Grundbuch (Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) geschrieben wurde. Dies ist Ihnen bereits rechtsverbindlich nachgewiesen. Anna Katharina Huber (\*1918) wurde aber – was sich zwischenzeitlich herauskristallisiert – nicht aufgrund einer Auflassung (denn bei der Grundbucheintragung heisst es aufgelassen am 24.08.1970; am 24.08.1970 wurde aber keine Auflassung bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erklärt, sondern auf die Auflassung der URNr. 612/1970 des Notars Dr. Ritter/Weilheim vom Juni 1970 bezug genommen und festgestellt, dass der Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten mitübergeben ist!), sondern offensichtlich über den Gemeinderechtsverkauf des Haus-Nr. 10, Eschenlohe ins Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe geschrieben, was rechtsunwirksam ist.

Herrn Fritz Rechberg wurde am 15.02.1930 unter der Tagebuchnummer 612 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe zugebucht. Genau mit der selben Nummer 612 (URNr. 612) des Notars Dr. Ritter aus Weilheim von 1970 wurde die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (darauf steht ja der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) illegal – unter Umgehung von Hans Georg Huber (\*1942) dem Alleineigentümer – rechtsunwirksam Anna Katharina Huber (\*1918; +2001) „übertragen“. Obwohl Anna Katharina Huber (\*1918) und Georg Huber (\*1906) nie in der „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ wohnten, fand die Übertragung ausschliesslich über die „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ statt.

Dazu muss man wissen, dass die „Mühlstrasse 42, 8428 Eschenlohe“ das Haus-Nr. 95 der Steuergemeinde Eschenlohe ist. Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichts, Finanzamts Garmisch, Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 95, Eschenlohe S. 737 1 / 2 – 1 / 3 wird als Eigentümer 1937 Huber Georg (der Eigentümer der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe) und Agathe in allgemeiner Gütergemeinschaft und dann spaeter deren Tochter Agathe Ambrugger, geb. Huber und deren Ehemann Herr Ambrugger geführt. Der Sohn von Johann Huber (\*1875; +1951) mit dem sellben Namen Johann Huber war nie Eigentümer des Haus-Nr. 95 der Steuergemeinde Eschenlohe.

Mit der inzwischen von Hans Georg Huber (\*1942; der sich seine Rechtsnachfolge nach seinem Grossvater Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weder nehmen noch unterschlagen laesst!) u.a. vollinhaltlich aufgehobenen (siehe Anlage 3: BRZI: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck) URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen hat Johann Huber (\*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe auf seinen Sohn Johann Huber (\*1908) übertragen.

Laut der URNr. 579 (eine Urkunde der US-Militaerregierung) vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, in der Johann Huber (\*1908) als wohnhaft im Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe (dort wohnte er nie!) angeführt wird, heisst es hierzu: Das laut Bestandsverzeichnis mit dem Eigentum an Pl.Nr. 1086 1 / 2 a b verbundene im Grundbuch nicht eingetragene Gemeinderecht wurde mit Urkunde vom 30. Juni 1948 an Johann Huber jun. überlassen und wird in die Gesellschaft nicht eingelegt (Urk.RNr. 1687/48). Das heisst also, dass das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe in Wirklichkeit aufgrund der URNr. 1687/48 zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (\*1872; +1944) gebucht wurde, und zwar über das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe. Insofern ist die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen schon rechtsunwirksam.

Ausweislich des Grundbuchs Band V Blatt 261 S. 280 für die Steuergemeinde Eschenlohe wurde das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als vertauscht abgeschrieben am 04.11.1898 und zum Haus-Nr. 11, Eschenlohe übertragen, was nicht möglich ist, da der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbständig ist und nicht zur benachbarten politischen Gemeinde Eschenlohe gehört, was Ihnen bereits nachgewiesen ist. Zur benachbarten politischen Gemeinde Eschenlohe gehört aber das Haus-Nr. 11, Eschenlohe.

In Band 5 Blatt 274 S. 373, 374 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe heisst es hierzu, dass u.a. die Plan-Nr. 44, 45, 60 und das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen zugeschrieben wurde und unter lfd. Nr. 12 heisst es weiter: Am 5. Januar 1912 Pl-Nr. 2016, 1923, 1975, 2032 \*, 2032 \*, 2053 \*, 2053 \*, 44 und 45 werden wegen Übertragung mit Seite 395 dieses Bandes abgeschrieben. F nebst Gemeinderecht.

Jedenfalls stehen dann die Plan-Nr. u.a. 44, 45 nebst Gemeinderecht in Band 5 Blatt 275 S. 395 seit 5. Januar 1912. Als Eigentümer sind diesbezüglich seit 5. Januar 1912 (am 05.01.2009 kam illegal das SEK ins Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wie Sie wissen und am 05.01.2010 wurde in Sachen K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim rechtswidrig ein „Zwangsversteigerungstermin“ auf den 15.03.2010 gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bestimmt! Ihr angeblicher Bescheid/Ihr angebliches Schreiben vom 15.03.2005 bezüglich des Pkw GAP-MJ 16 habe ich in den Akten der Kfz-Zulassungsstelle Garmisch-Partenkirchen nicht gesehen!) Huber Georg (\*1872; +1944) und Huber Agathe, geb. Mayer, Müllers- und Ökonomseheleute in Eschenlohe, in allgemeiner Gütergemeinschaft, gemaess Auflassung vom 2. Dezember 1911 eingetragen.

Am 22. Mai 1929 wurden u.a. die Pl.Nr. 43, 44, 45 nebst den zwei Gemeinderechten (am Haus-Nr. 10 und am Haus-Nr. 11) nach Band IX 223 abgeschrieben.

Es heisst diesbezüglich im Grundbuch:

PlNr 43 Halbes Wohnhaus No. 10 in Eschenlohe mit Stall, Stadel, Holzschupfe, Streuhütte und Hofraum zu 0,037 ha

Gemeinderecht zu 1 / 1 Nutzanteil ausschliesslich der bereits verteilten Gemeindegründe

PlNr 44 halbes Wohnhaus No. 11 in Eschenlohe mit Stall und Stadel, Schafstall und Hofraum zu 0,031 ha

PlanNr 45 Wagenremise mit Streuschupfe zu 0,007 ha

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.

Ausweislich der URNr. 24/1930 des Notariats Brenner aus Garmisch hat Georg Huber (\*1872; +1944) am 04.01.1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10 in Eschenlohe (Gemeinderecht zu 1 / 1 Nutzanteil ausschliesslich der bereits verteilten Gemeindegründe) an Herrn Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies (bei Eschenlohe), Haus-Nr. 1, 2 verkauft.

Im Grundbuch Band 9 Blatt 496 S. 224 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe heisst es weiter:

Am 22. Februar 1938 PlNo. 42, 43, 44 sind vereinigt zur PlNo 42 Wohnhaus Nr. 11, Wirtschaftsgebäude und Hof 0,1260 ha

Bei der Rückführung auf das Liegenschaftskataster vom 23. Januar 1961 Band 9 Blatt 496 S. 231 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen taucht kein einziges Gemeinderecht mehr auf!

Dies bedeutet also, dass so getan wurde, als ob nur ein Gemeinderecht bei den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe vorhanden gewesen waere, welches am 04.01.1930 an Herrn Fritz Rechberg verkauft wurde.

Konkret wurde also so getan, als ob das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das ja 1898 auf das Haus-Nr. 11, Eschenlohe rechtsunwirksam übertragen wurde!) am 04.01.1930 über den Verkauf des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe (ab 22.02.1938 wird nur noch ein Haus geführt; ab 1966 wird das Haus-Nr. 11, Eschenlohe als Krottenkopfstrasse 1, 82438 Eschenlohe bezeichnet!) verkauft worden waere, was nicht der Fall ist.

Das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe konnte erstens nie auf das Haus-Nr. 11, Eschenlohe übertragen werden und das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wurde nie verkauft und befindet sich bis heute beim Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Denn eines muss man auch wissen: Johann Huber (\*1875; +1951), der ab 1917 mit seiner Frau Kreszenz Huber der Alleineigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist, war zwar mit seiner Frau nie Eigentümer des Haus-Nr. 11, Eschenlohe. Für ihn und seine Frau, ist aber der erneuerte Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für das Haus-Nr. 11 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber vom 14.1.1914 des königlichen Rentamts Weilheim (siehe Anlage 4) erstellt. Da ab 1898 – wenn auch rechtsunwirksam – das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zum Haus-Nr. 11, Eschenlohe verbucht wurde, können somit Johann und Kreszenz Huber auch über dieses Kataster den Eigentumsnachweis am Gemeinderecht an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe, des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe führen. Ab 26.02.1917 sind meine Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber die Alleineigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Daneben existiert noch das weitere Gemeinderecht, und zwar an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (dieses Recht wurde ebenfalls nicht verkauft und ein Urteil auf Löschung dieses Rechtes liegt bis heute gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen meine Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber nicht vor!) sowie das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe.

Dass das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe nie im Grundbuch gestanden waere (wie es in der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen heisst) ist falsch. Im Grundbuch Band 5 Blatt 260 S. 268 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe heisst es:

Am 21. Juni 1912. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter Hs-Nr. 51 in Eschenlohe, übertragen aus II 446 und der PINo 1086 1 / 2 als Bestandteil zugeschrieben und weiter unter fortlaufender Nr. 22:

Die PI-No. 1009, 1101, 1099, 1087, 530 sowie das Fisch- und Gemeinderecht werden wegen Übertragung in Band V, S. 284 abgeschrieben und dieses Blatt abgeschlossen.

Dieser Band V, S. 284 steht offensichtlich in enger Verbindung mit dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Amtsgerichts Schrobenhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff vermerkt wurde!). Dieser Erbhof Haus-Nr. 284 (Ehegattenerbhof meiner Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber, da diese ihn nicht im Rahmen ihrer Scheidung vom 16.12.1997 auseinandergesetzt haben), Pl.-Nr. 336 a, b der Steuergemeinde Schrobenhausen verfügt über ein eigenes Gemeinderecht, das nie verkauft wurde, worauf ich ebenfalls hinweisen möchte.

Da Irene Anita Huber (\*1947) die Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist, verfügt sie über dieses Gemeinderecht des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, was ich ebenfalls geltend mache. Weder Irene Anita Huber (\*1947) noch ihr Vater Josef Binder haben dieses Recht nie verkauft. Wenn nun also der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen wird und Rechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen geführt und erfasst werden, müsste für eine Veräußerung eines Gemeinderechts des Haus-Nr. 25 die Zustimmung und Unterschrift von Josef Binder und nun von meiner Mutter Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorliegen, was nicht der Fall ist. Durch die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen soll offenbar nachträglich so getan werden, als ob Georg Huber (\*1872; +1944) 1929/1930 ein Recht gehabt hätte über das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen, was nicht der Fall ist und nie der Fall war.

Ausweislich des Auszuges aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts und Finanzamts Garmisch von 1928 für das Haus-Nr. 25 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber in allgemeiner Gütergemeinschaft heisst es auf Seite 182 1 / 3: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen unter Haus-Nr. 51 in Eschenlohe. Johann (\*1875; +1951) und Kreszenz Huber (\*1880; +1961) standen bis 1951 (dem Todesjahr von Johann Huber: \*1875; +1951) sowohl im Kataster als auch im Grundbuch.

Georg Huber (\*1872; +1944) der Bruder von Johann Huber (\*1875; +1951) hatte somit überhaupt keine Verfügungsmöglichkeit über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und den dazugehörigen Rechten, und zwar ab 1917.

Konkret wurde also so getan, als ob das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das ja 1898 auf das Haus-Nr. 11, Eschenlohe rechtsunwirksam übertragen wurde!) am 04.01.1930 über den Verkauf des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe verkauft worden wäre, was nicht der Fall ist. Die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen soll nur als Bestätigung dienen, weswegen diese Urkunde nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ist.

Jedenfalls haben Sie am 1. Juli 1970 (wobei Sie einerseits Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und dann Weilheim 1. Juli 1970 schreiben; es wäre interessant zu wissen, was dies bedeuten soll, und zwar, ob Sie über das Finanzamt Weilheim verfügen oder Ihren Sitz im Finanzamt Weilheim haben) in Sachen II H Nr. 37/1970 an Herrn Dr. Karl Ritter in Weilheim eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die URNr. 612/1970 (genau unter derselben Nummer 612 wurde 1930 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe zu Fritz Rechberg Schloss Wengwies, Haus-Nr. 1, 2 gebucht!) gesandt, die ich auszugsweise wie folgt wiedergebe:

Grundbuch des AG Garmisch-Partenkirchen - Steuergemeinde Eschenlohe Band 12 Blatt 606 Anwesen/Wohnung Mühlstrasse, Hs-Nr. 40 Flurst. Nr. 1086

Nutzungsart Einfamilienhaus 14 a 20 qm

Veräußerer Name und Anschrift Georg Huber, Eschenlohe, Mühlstrasse 42, Eigentumsanteil: allein

Erwerber: Katharina Huber, Eschenlohe, Mühlstrasse 42

Verwandschaftsverhältnis: Eheleute Eigentumsanteil: allein

Dies bedeutet also, dass Anna Katharina Huber (\*1918; +2001) in Wirklichkeit nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe wurde, sondern sie wurde über den Gemeinderechtsverkauf des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 erfasst.

Ich habe zig Anhaltspunkt, dass offensichtlich alles über diesen Gemeinderechtsverkauf, über Haus-Nr. 10, Eschenlohe erfasst werden soll. Alles soll darüber geführt und abgewickelt werden, was nicht möglich ist!

Es soll offensichtlich das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das nie vom Haus-Nr. 25 abgebucht werden konnte) unterschlagen werden und es soll so getan werden, als ob nur das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde

Eschenlohe – stehend im Grundbuch beim Haus-Nr. 25 - noch vorhanden gewesen waere, was Johann Huber (\*1875; +1951) 1948 auf seinen Sohn Johann Huber (\*1908) übertrug, was dann so gebucht wurde, als ob dieses Recht zum Haus-Nr. 95, Eschenlohe also zu Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe übertragen worden waere. Diese Vorgehensweise ist eindeutig falsch.

Jedenfalls ist nun auch nachvollziehbar warum der Tekturplan (eine reine Fälschung) von 1966 mit der Nummer 588 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für den illegalen Umbau des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (illegaler Abriss von Stall und Tenne im südlichen Teil mit anschliessenden „Innenumbau“) von 1966, der auf Georg Huber jun. und auf die Plan-Nr. 1088, 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe lautet nur von meinem Grossvater Georg Huber (\*1906; +1995) und dessen Bruder Johann Huber (\*1908) unterschrieben wurde und warum er auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 (darauf stand das Haus-Nr. 25 niemals!) lautet.

Mein Grossvater Georg Huber (\*1906; +1995) verfügt über die Geburtsurkunde Nr. 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe. Darin ist das Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe als sein Elternhaus angegeben. Dies bedeutet also, dass ab der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen Georg Huber: \*1906 illegal über Georg Huber: \*1872; +1944, also über seinen Onkel erfasst wird! Dies würde auch erklären, warum der Nachlass von Johann Huber (\*1875; +1944) - Az.: VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen – zunächst über den Ehe- und Erbvertrag von Georg Huber (\*1872; +1951) und seiner Ehefrau Agathe Huber, geb. Mayer illegal eröffnet wurde.

Über Johann Huber (\*1875; +1951) wurde bekanntlich das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe aufgrund der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen rechtsunwirksam zum Haus-Nr. 95 der Steuergemeinde Eschenlohe, also in Wirklichkeit zum Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe (ab ca. 1938 wird nur noch das Haus-Nr. 11 über das Kataster des Haus-Nr. 10 geführt!) von Georg Huber (\*1872; +1944) gebucht. Deswegen wurde der Plan von 1966 für die Plan-Nr. 1086 1 / 2 erstellt. Das heisst, der Umbau von 1966 wurde in Wirklichkeit – unter Unterschlagung der Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe - über Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe über den Gemeinderechtsverkauf von 1930 erstellt. Der Umbau von 1966 ist somit auch deswegen ein reiner Schwarzbau, mit dem offensichtlich nachträglich fingiert werden soll, als ob Georg Huber (\*1872; +1944) 1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 25 an Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies verkauft hätte. Dies war nie der Fall.

Die NSDAP hat aber offensichtlich illegal über Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies Rechte gentutzt. Meine Grossmutter erzählte mir jedenfalls, dass Hermann Göring auf Schloss Wengwies Stammgast war (er war ca. alle 2 Wochen dort!).

Für die Machenschaften der NSDAP bin ich weder haftbar noch verantwortlich. Eine Haftung und Verantwortlichkeit von Georg Huber (\*1872; +1944) liegt ebenfalls nicht vor, da nicht er ab 1930 über das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe verfügte, sondern Fritz Rechberg. Wenn nun offensichtlich wegen der illegalen Nutzung des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe „Verfahren“ stattfinden, so haben diese jedenfalls weder über mich noch über meine Eltern zu erfolgen.

Da kein rechtswirksamer Plan von 1966 für den Umbau des Haus-Nr. 25 im südlichen Teil vorliegt, ist der ursprüngliche Zustand des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von 1917 (der Plan liegt mir vor) wieder herzustellen. Sie haben u.a. dazu die erforderlichen Gelder meinem Vater Hans Georg Huber freizugeben.

Ich halte fest, dass es ein Skandal sondergleichen ist, dass u.a. meinem Vater bisher rechtswidrig seine Rechte vorenthalten werden und derjenige (Fritz Rechberg) der ab 1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe illegal nutzte und bei dem die NSDAP – u.a. die Nazigrösse Hermann Göring, was mir meine Grossmutter Anna Katharina Huber: \*1918 immer erzählte – verkehrte, hatte nach dem Krieg im Gegensatz zu meinem Grossvater Johann Huber keinen Entnazifizierungsprozess, zumindest keinen so Grossen, soweit mir bekannt. Auch wurde Hubertus Rechberg 2001 nicht eingesperrt.

Festzuhalten ist, dass Hubertus Rechberg es war, der ab Juli 2001 widerrechtlich die „Versorgung“ meiner Grossmutter Anna Katharina Huber (\*1918) an sich riss und unter Hausfriedensbruch einen Arzt und eine Pflegekraft (obwohl Anna Katharina Huber nie pflegebedürftig war und sich selbst versorgen konnte!) bestimmte. Anna Katharina Huber (\*1918; +2001) ist bekanntlich im August 2001 verstorben. Der Versterbezeitpunkt faellt genau in den Zeitraum der von Hubertus Rechberg organisierten „Verpflegung“ und „Versorgung“.

Jedenfalls ist durch den Tod von Anna Katharina Huber (\*1918) eine wichtige Zeugin gestorben, die jederzeit bestaetigen haette koennen, dass Hermann Goering auf Schloss Wengwies bei Fritz Rechberg Stammgast (rund alle zwei Wochen) war.

Ich, mein Vater Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) wurden jedenfalls dann am 14./15.08.2001 unschuldig eingesperrt, waehrend Herr Rechberg in Polen das naechste Gut (rund 500) ha an sich raffte und mir als unschuldig Verfolgten wird Habgier vorgeworfen, weil ich mich begründet wehre und meine Rechte wahrnehme. Dies sind menschenverachtende Methoden, die ich nicht gegen mich anwenden lasse.

Ich lasse mich nicht auf dieser Basis erfassen und nicht steuerlich von Ihnen auf dieser Basis veranlagten. Dies stelle ich ausdruücklich klar.

Durch den „Umbau“ von 1966 will man also den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe direkt dem Gemeinderechtsverkauf von 1930 des Haus-Nr. 10, Eschenlohe unterstellen (s.o.); was auch die URNr. 612/1970 des Notars Dr. Ritter aus Weilheim nachweist.

Jetzt will man offensichtlich das gesamte Vermögen u.a. von Johann Huber (\*1875; +1951) und auch von seinem Bruder Sebastian Huber über die Linie Georg Huber, Haus-Nr. 10, Eschenlohe – über den Gemeinderechtsverkauf von 1930 des Haus-Nr. 10, Eschenlohe - erfassen bzw. hat man dies bereits getan. Anton Huber – der mit seiner Frau – das Meiste von Sebastian Huber übernahm hatte ja ebenfalls eine Hausnummer 42, und zwar die Walchenseestrasse 42, Eschenlohe.

Ein Grossteil soll dabei offensichtlich über mich unter Unterschlagung meiner Eltern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) – auf Basis des Gemeinderechtsverkaufs des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 (wofür ich weder haftbar und verantwortlich bin; ich habe keine Rechtsnachfolge von Georg Huber: \*1872; +1944 angetreten und nie eine Erbschaft angenommen!) - laufen und abgewickelt werden. Dies lehne ich kategorisch ab.

Dass dies aber dennoch so geplant ist, weisen bereits die drei Aktenzeichen 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt – die über „Huber Christian“ - rechtsunwirksam angelegt wurden, nach.

In Band 12 stehen jedenfalls sehr viele Grundstücke vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. In Band 13 steht der Erbhof Haus-Nr. 16, Eschenlohe von Sebastian Huber, dem Bruder von Johann Huber (\*1875; +1951) und 13 O 826/97 des LG München II ist das Aktenzeichen des groben Undanksprozesses mit dem Anna Katharina Huber (\*1918; +2001) von mir die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe herausverlangte, obwohl Sie diese Flurnummer selbst nie besass, sondern nur über die URNr. 612/1970 des Notars Ritter aus Weilheim selbst falsch erfasst wurde (s.o.).

Mehrere Tatsachen lassen den Schluss zu, dass Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verlegt wurden. Anna Katharin Huber (\*1918) war jedoch nie Eigentümerin dieser Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Alles Andere ist Grundbuch- und Katasterfaelschung. Der grobe Undanksprozess 13 O 826/97 des LG München II wurde jedenfalls abgewiesen.

Ingolstadt ist für den Bereich Eschenlohe überhaupt nicht zustaendig, und zwar auch nicht über Flurnummern, die in Schrobenhausen liegen.

Dass die Ingolstaedter Justizbehörden „Zwangsversteigerungsverfahren“ wie 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt überhaupt anlegen können, kann nur auf Basis der Gemeinderechte (bezüglich den Fl.-Nr. 833 – 835 der Gemarkung Eschenlohe steht bekanntlich der Freistaat Bayern, vertreten durch das Forstamt Murnau im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) passieren. Hier ist es aber so, dass nie Gemeinderechte vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe rechtswirksam gelöscht wurden, sondern diese Rechte bis heute vorhanden sind. Das heisst, über Ingolstadt kann was den Bereich Eschenlohe betrifft überhaupt nichts entschieden werden. Die „Verfahren“ 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt sind insoweit schon vollkommen rechtsunwirksam.

Dies können Sie nicht dadurch umgehen, indem Sie einfach meinen Pkw GAP-MJ 16 von Amts wegen abmelden, um mich so über die Linie Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe (1930 wurde ja das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10 bereits verkauft; s.o.) zu erfassen, um darüber für die ganzen rechtswidrigen Verkaeufe, die offensichtlich bisher gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen den Erbhof Haus-Nr. 16, Eschenlohe vorliegen, gegen mich die Steuer zu berechnen. Dies ist nicht möglich, sondern rechtsunwirksam. Ich habe keine Erbschaft von Georg Huber: \*1872; +1944 angetreten und bin nicht dessen Rechtsnachfolger; ich stamme nachgewiesen von Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab; das Haus-Nr. 10, Eschenlohe (samt allem was darüber veranlasst wurde) geht mich nichts an.

Ausserdem handelt es sich auch beim Haus-Nr. 16, Eschenlohe samt allem was dazugehört um einen unveraeusserlichen Erbhof, zu dem auch die dazugehörigen Grundstücke gehören. Eine Steuer kann somit gar nicht berechnet werden.

Ausserdem ist noch zu berücksichtigen, dass meine Urgrossmutter aus drei Bauernhaeuser – mit sehr viel Grundbesitz - aus Schwaigen ist. Darüber kann auch über das Amtsgericht Ingolstadt und das Landgericht Ingolstadt – auch nicht über die Schiene des Gemeinderechts siehe obige Ausführungen – nicht verfügt werden.

Sie können also über mich weder die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe noch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen versteigern.

Jedenfalls haben Sie für die URNr. 579 vom O2.O3.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen am 25. Mai 1950 die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die URNr. 579 vom O2.O3.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen erstellt. Darüber können Sie aber nicht bestimmen, dass am 25.05.2010 ein

„Entscheidungsverkündungstermin“ am Amtsgericht Weilheim in Sachen K 84/O5 – H über „Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ (samt allem was dazugehört) abgehalten wird. Dies und die weitere Bestimmung eines naechsten Termins ist rechtsunwirksam und ich verlange die völlige Aufhebung und die sofortige Absage des naechsten „ Entscheidungsverkündungstermins“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt.

In dieser URNr. 579 vom O2.O3.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (eine Urkunde der US-Militaerregierung) ist jedenfalls dokumentiert, dass das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe über das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe in Wirklichkeit zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe und zu Georg Huber (\*1872; +1944) – der Nachlass von Georg Huber wurde naemlich meines Wissens erst 1964 eröffnet - gebucht wurde.

Jedenfalls erfasst die Wüstenrot Bausparkasse AG – die offiziell angegebene Hauptglaebigerin, die in Wirklichkeit weder Forderung noch Sicherheit hat, was am 25.02.2010 im „Versteigerungstermin“ K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt öffentlich geltend gemacht wurde - alle bisherigen „Vertraege“ unter Saegewerk Georg Huber, und zwar über einen Vertrag von Leni Drittenpreis. Ich habe nie ein Saegewerk Georg Huber übernommen und auch keine rechtliche Verpflichtung eines Vertrages von Leni Drittenpreis. Insoweit sind schon die von der Wüstenrot Bausparkasse AG eingeleiteten „Zwangsversteigerungen“ rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Um dies zu umgehen, soll dies über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (in Wirklichkeit handelt es sich um das Haus-Nr. 10, Eschenlohe und um einen illegalen „Titel“) über den

Gemeinderechtsverkauf des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 (mit der anschliessenden illegalen Nutzung) – für all dies bin ich weder haftbar noch verantwortlich, weshalb Sie die Rautstrasse 10, Eschenlohe gar nicht auf mich anwenden dürfen ! - gegen mich abgewickelt werden, was nicht möglich ist. Dagegen erhebe ich vollkommen Rechtsmittel.

Das Gesamte, was bisher über Haus-Nr. 10, Eschenlohe offensichtlich seit Jahrzehnten verbucht wurde, geht mich nichts an.

Sie können darüber keine einzige „Versteigerung“ betreiben, und zwar auch nicht über die Ingolstaedter Justizbehörden, und zwar auch nicht über die Schiene des Gemeinderechts (siehe obige Ausführungen). Die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ ist keine Adresse, sondern eine illegale Massnahme. Darüber dürfen Sie kein Kfz abmelden und keine Steuer berechnen. Oben habe ich bereits nachgewiesen, dass Anna Katharina Huber (\*1918) nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe wurde.

Insofern konnte Sie auf mich nie die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe übertragen. Eine „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe über das Amtsgericht Weilheim ist und war nie möglich. Bekanntlich gehören diese Flurnummern zum Erbhof Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe meines Vaters, der wiederum zum Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Eltern gehört. Dies alles kann mir steuerlich nicht zugeordnet werden. Eine Versteigerung gegen mich ist und war daher nie möglich!

Völlig undenkbar ist es, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG, die über K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim bereits zu viel Geld kassierte, was Sie zurückzahlen muss, denn ich bestehe auf einer vollumfaenglichen Aufhebung von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim, nun auch noch gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (Az.: HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt) und nun auch noch gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (Az.: K 84/O5, K 84/O5 – B, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt) versteigert. Ich verlange, dass der in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt am 31.03.2009 rechtsunwirksam erteilte „Zuschlag“ sofort aufgehoben und kein Verteilungstermin durchgeführt wird. Insoweit lege ich hiermit Rechtsmittel gegen die „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 des Amtsgerichts Ingolstadt in Sachen K 225/O4 - H ein und widerspreche der Durchführung eines Verteilungstermins ausdrücklich. „Rechtsunwirksam“ ist der „Zuschlag“ in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt deshalb, da dieses „Verfahren“ auf vollkommen falschen Voraussetzungen basiert.

Insbesondere wird vollkommen übergangen, dass Irene Anita Huber (\*1947) seit 1968 eine erstrangige Auflassungsvormerkung an 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen hat und damit am 08.11.1998 dreissig Jahre im Grundbuch stand und somit den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen automatisch zu Eigentum ersass.

Eine Versteigerung gegen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gegen „Huber Christian“ und eine Versteigerung generell kann und konnte somit gar nicht stattfinden. Obwohl handschriftlich in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt bereits im Maerz 2009 vermerkt ist, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG selbst sagt, dass Sie in K 225/O4 – H einen Übererlös erwartet, wurde dennoch auf den 25.02.2010 ein illegaler „Versteigerungstermin“ angesetzt, obwohl die Wüstenrot Bausparkasse AG (die offizielle einzige Gläubigerin) in Wirklichkeit weder Sicherheit noch Forderung hat.

Ich gehe davon aus, dass dies auf Ihre steuerliche, falsche Erfassung zurückzuführen ist (siehe u.a. Ihre für die URNr. 612/1970 des Notars Ritter aus Weilheim ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ist!).

Ich bin der Sohn von Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und der Urenkel von Johann und Kreszenz Huber, beide Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Mit Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe habe ich nichts zu tun. Auch mein Grossvater Georg Huber (\*1906; +1995) stammt davon nicht ab. Was über die Linie

Georg Huber (\*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe alles erfasst und verbucht wurde, und zwar auch steuerlich lasse ich mir nicht zurechnen. Ich habe definitiv keine Steuerschulden. Wegen den vielen Erbhofgrundstücken, können Sie auch keine Steuerschuld konstruieren. Ich fordere Sie daher auf, die Anordnung von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie von K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt sofort aufzuheben sowie saemtliche bisherigen erteilten „Zuschlaege“ sofort aufzuheben und dafür zu sorgen, dass kein weiterer Termin durchgeführt wird.

Abschliessend weise ich Sie noch darauf hin, dass mein Vater Hans Georg Huber (\*1942; Originalgeburtsurkunde mit der Nummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nie Eigentümer des Pkw GAP-MJ 16 war und diesen nie anmeldete. Wenn Sie nun den Pkw GAP-MJ 16 illegal abmelden, was nicht möglich ist und was Sie ebenfalls aufzuheben haben, so können Sie diesen Pkw auf gar keinen Fall meinem Vater Hans Georg Huber (\*1942) zurechnen. Über mich können Sie meinen Vater Hans Georg Huber (\*1942) in keinem Fall erfassen. Die Durchführung von Zwangsversteigerungen ist und war nie möglich (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO). Auch können Sie mir keine fremden Pkws zurechnen.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Eingabe von Hans Georg Huber vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe;

Anlage 2: nicht richtige Führung meines Personenstandes;

Anlage 3: BRZI: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 4: Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für das Haus-Nr. 11 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber vom 14.I.1914 des königlichen Rentamts Weilheim;